

Einladung und Beleuchtender Bericht zur Gemeindeversammlung

Datum, Zeit Dienstag, 9. Juni 2026, 20.00 Uhr

Ort Schulhaus Dänikon-Hüttikon, Turnhalle



Politische Gemeinde Hüttikon

Traktanden

1. Politische Gemeinde Hüttikon, Jahresrechnung 2025
2. Siedlungsentwässerung Hüttikon, Totalrevision Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO)
3. Wasserversorgung Hüttikon, Totalrevision Wasserversorgungsverordnung (WVVO)
4. **Anfragen gemäss §17 GG**
Anfragen gemäss §17 des Gemeindegesetzes sind spätestens zehn Arbeitstage vor der Gemeindeversammlung dem Gemeinderat schriftlich und unterzeichnet einzureichen.

Aktenauflage

Die Akten und Anträge liegen in Anlehnung an § 18 Gemeindegesetz während der Schalteröffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf.

1. Politische Gemeinde Hüttikon, Jahresrechnung 2025

Weisung

Die Jahresrechnung 2025 der Politischen Gemeinde Hüttikon schliesst bei einem Gesamtaufwand von CHF 4'896'669.08 und einem Gesamtertrag von CHF 5'001'557.16 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 104'888.08 ab. Gegenüber dem budgetierten Ertragsüberschuss von CHF 36'000 ergibt sich somit eine positive Abweichung von CHF 68'888.08.

Im Vergleich zur Jahresrechnung 2024 (Ertragsüberschuss CHF 535'470.88) fällt das Ergebnis jedoch tiefer aus. Der Rückgang beträgt rund CHF 430'000 und ist insbesondere auf höhere Aufwendungen im Bereich der sozialen Sicherheit sowie geringere Steuererträge bei den Grundstückgewinnsteuern zurückzuführen.

Der erzielte Ertragsüberschuss wird dem Eigenkapital gutgeschrieben. Dieses erhöht sich dadurch von CHF 5'416'459.36 auf CHF 5'521'347.44.

In der Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens werden Nettoinvestitionen von CHF 1'019'690.63 ausgewiesen. Diese liegen leicht über dem Budget von CHF 970'000.00 und auch über dem Vorjahreswert von CHF 873'341.28, was auf eine erhöhte Investitionstätigkeit im Berichtsjahr hinweist.

Der Gemeinderat kann aus rein finanzieller Sicht auf ein ausserordentlich gutes Jahr zurückblicken.

Die Details können der Rechnung und den zugehörigen Differenzbegründungen (siehe Anhang 2) entnommen werden.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Jahresrechnung 2025 geprüft und beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung 2025 der Politischen Gemeinde Hüttikon zu genehmigen.

Antrag

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Die Jahresrechnung 2025 der Politischen Gemeinde Hüttikon wird genehmigt.
2. Bei einem Aufwand von CHF 4'896'669.08 und einem Ertrag von CHF 5'001'557.16 schliesst die Jahresrechnung 2025 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 104'888.08 ab. Dieser wird dem Eigenkapital gutgeschrieben, das somit von bisher CHF 5'416'459.36 auf neu CHF 5'521'347.44 zunimmt.
3. In der Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens werden mit Ausgaben von CHF 1'019'690.63 und keinen Einnahmen Netto-Investitionen von CHF 1'019'690.63 ausgewiesen.

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

- 1 Die Rechnungsprüfungskommission hat die Jahresrechnung 2025 der Politischen Gemeinde Hüttikon in der vom Gemeinderat beschlossenen Fassung vom 13.04.2026 geprüft. Die Jahresrechnung weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung			
Gesamtaufwand	Fr.	4'896'669.08	
Gesamtertrag	Fr.	5'001'557.16	
Ertragsüberschuss (-) / Aufwandüberschuss (+)	Fr.	-104'888.08	
Investitionsrechnung			
Verwaltungsvermögen			
Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr.	1'019'690.63	
Einnahmen Verwaltungsvermögen	Fr.	-	
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	Fr.	1'019'690.63	
Investitionsrechnung Finanzvermögen			
Ausgaben Finanzvermögen	Fr.	-	
Einnahmen Finanzvermögen	Fr.	-	
Nettoinvestitionen Finanzvermögen	Fr.	-	
Bilanz			
Bilanzsumme	Fr.	11'382'576.54	

- 2 Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss zugewiesen. Dadurch erhöht sich der Bilanzüberschuss auf Fr. 5'521'347.44.
- 3 Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass die Jahresrechnung der Politischen Gemeinde Hüttikon finanzrechtlich zulässig und rechnerisch richtig ist. Die finanzpolitische Prüfung der Jahresrechnung gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.
- 4 Die Rechnungsprüfungskommission hat den ausführlichen Bericht der finanztechnischen Prüfung zur Kenntnis genommen.
- 5 Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung die Jahresrechnung 2025 der Politischen Gemeinde Hüttikon entsprechend dem Antrag des Gemeinderates zu genehmigen.

8.115 Hüttikon, 07.05.2026

Rechnungsprüfungskommission Hüttikon

Präsident



Christoph Bucher

Aktuarin



Claudia Arn

2. Siedlungsentwässerung Hüttikon, Totalrevision Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO)

Ausgangslage

Die Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) der Gemeinde Hüttikon bedarf aufgrund diverser Neuerungen übergeordneter Bestimmungen einer generellen Überarbeitung. Die Verordnung entspricht nicht mehr den Erfordernissen, welche der Betrieb der Werke aber auch die Verwaltung an eine entsprechende Verordnung stellen.

Neu werden in der Siedlungsentwässerungsverordnung die Grundzüge für die Siedlungsentwässerung auf dem gesamten Gemeindegebiet, insbesondere die Versickerung, Sammlung, Behandlung und Ableitung von Abwasser, die Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung, die Förderung von Massnahmen zum Gewässerschutz und den Gewässerunterhalt geregelt.

Die Ausführungsbestimmungen zur Siedlungsentwässerungsverordnung (AB SEVO) dienen dem Vollzug der Siedlungsentwässerungsverordnung. Sie werden vom Gemeinderat erlassen.

Die Grundregeln für den Bezug von Anschlussgebühren sind in der Siedlungsentwässerungsverordnung festgehalten. Der Gemeinderat ist zuständig, die Gebührenfestsetzungen in einem separaten Gebührenreglement der Siedlungsentwässerung der politischen Gemeinde Hüttikon (SEVOGR) festzulegen.

Da die Siedlungsentwässerungsverordnungen der Gemeinden Dänikon und Otelfingen auch einer Revision bedürfen, wurde eine Arbeitsgruppe mit den Ressortvorständen und den GemeindeschreiberInnen gebildet. Für die fachliche Begleitung und Beratung wurde das Ingenieurbüro Gujer AG, Rümlang, beigezogen. Dieses hat den Auftrag in einem eingeladenen Submissionsverfahren erhalten. Durch diese Zusammenarbeit konnten Synergien für das Erarbeiten der neuen Siedlungsentwässerungsverordnung genutzt werden. Zudem werden bei einer Annahme der neuen Verordnungen in den Nachbargemeinden Dänikon und Otelfingen bis auf die effektive Gebührenhöhe fast deckungsgleiche Regelungen gelten.

Revision der Siedlungsentwässerungsverordnung

Verzicht auf einen synoptischen Vergleich

Die bestehende Siedlungsentwässerungsverordnung ist zweigeteilt, in die eigentliche Verordnung und in die zugehörige Gebührenverordnung. Die neue Siedlungsentwässerungsverordnung 2026 gliedert sich in drei Teile, die eigentliche Verordnung, welche durch die Gemeindeversammlung erlassen wird, die Ausführungsbestimmungen, welche durch den Gemeinderat erlassen und bei Bedarf durch diesen revidiert werden kann und das zugehörige Gebührenreglement, welches ebenfalls durch den Gemeinderat erlassen und bei Bedarf durch diesen revidiert werden kann. Aufgrund der komplett neuen Strukturierung ist eine synoptische Darstellung zum direkten Vergleich der neuen Siedlungsentwässerungsverordnung und der bestehenden Verordnung nicht möglich beziehungsweise nicht zweckmässig.

Die wesentlichsten Anpassungen in der Siedlungsentwässerungsverordnung

Die Änderungen sind die Folge von Anpassungen in der übergeordneten Gesetzgebung und sind im Gewässerschutzgesetz (GSchG) beziehungsweise in der Gewässerschutzverordnung (GSchV) verankert. Sie entsprechen zudem einer zeitgemässen betriebswirtschaftlichen Betrachtung:

- Das Modell und die Höhe der Anschlussgebühren sind in der Siedlungsentwässerungsverordnung fixiert
- Teuerungsklausel für die Anschlussgebühren
- Die Gemeinde kann Gewässerschutzmassnahmen Privater fördern, wenn ein öffentliches Interesse besteht
- Der Gemeinderat kann im Rahmen des Budgets der Gemeinde finanzielle Mittel aus der öffentlichen Siedlungsentwässerung für Massnahmen einsetzen, die an den in einem Unterhaltsplan bezeichneten Gewässern auszuführen sind
- Für Liegenschaften ausserhalb der Bauzonen besteht eine Anschlusspflicht soweit die Anschlusskosten zumutbar sind

Die wesentlichsten Anpassungen bei den Gebühren

Die Erhebung von Anschluss- sowie Benutzungsgebühren (Grund- und Verbrauchsgebühren) wird beibehalten.

Bisher basierte die Anschlussgebühr auf dem Zeitwert der angeschlossenen Bauten (Gebäudeversicherungswert). Da dieser Wert in absehbarer Zeit den Gemeinden nicht mehr zur Verfügung stehen wird, soll neu analog der bisherigen Grundgebühr die Anschlussgebühr innerhalb der Bauzone nach der zonengewichteten Grundstücksfläche bemessen werden. Ausserhalb der Bauzone richtet sich die gebührenpflichtige Fläche nach der effektiven Nutzfläche (Geschossfläche) und der Art der Nutzung.

Die Systemänderung führt in der Gesamtsumme der jährlich zu erwartenden Anschlussgebühren nicht zu einer Erhöhung des Gebührenertrags.

Die Benutzungsgebühren setzen sich wie bisher aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr zusammen und wurden nicht verändert. Die Grundgebühr wird pro angeschlossenes Grundstück aufgrund der zonengewichteten Grundstücksfläche in Quadratmetern erhoben, die Mengengebühr aufgrund des Wasserverbrauchs in Kubikmetern, unabhängig von der Bezugsquelle. Die Ansätze der Benutzungsgebühren werden im Gebührenreglement Siedlungsentwässerung durch den Gemeinderat festgelegt.

Vorprüfung

Die Siedlungsentwässerungsverordnung sowie die Ausführungsbestimmungen zur Siedlungsentwässerungsverordnung wurden am 20.10.2025 dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft des Kantons Zürich (AWEL) zur Vorprüfung eingereicht.

Im Vorprüfungsbericht vom 05.02.2026 wird festgehalten, dass die Siedlungsentwässerungsverordnung sowie die Ausführungsbestimmungen zur Siedlungsentwässerungsverordnung den aktuellen Vorlagen des AWEL entsprechen. Es wurden zwei Bemerkungen zu den eingereichten Unterlagen abgegeben. Diese Bemerkungen wurden vom Gemeinderat in der Gemeindeversammlung vorgelegten SEVO umgesetzt.

Das AWEL hat in Aussicht gestellt, dass durch die vorgenommenen Anpassungen, die vorliegende Siedlungsentwässerungsverordnung wie auch die Ausführungsbestimmungen zur Siedlungsentwässerungsverordnung genehmigt werden können.

Zudem hält die von der Gemeindeversammlung zu genehmigende Totalrevision der Siedlungsentwässerungsverordnung die folgende Empfehlung des Preisüberwachers ein: «Für die Bemessung der Anschlussgebühren sind die neuen Werte so festzulegen, dass die Abweichung (gegen unten und oben) von den heute gültigen Tarifen für die Mehrheit der Gebäudearten unter 20 % bleibt.

Zuständigkeit

Die Gemeindeversammlung ist gestützt auf Artikel 13 Ziff. 6 der Gemeindeordnung für den Erlass und die Änderung der Siedlungsentwässerungsverordnung zuständig.

Folgen bei Ablehnung der Vorlage

Wird die Totalrevision der Siedlungsentwässerungsverordnung abgelehnt, so gilt das bisherige Recht weiterhin. Auch werden die Gebühren nach dem bisherigen Modell erhoben. Da der bisherige Erlass mehrere veraltete Bestimmungen enthält, hat der Gemeinderat nach Analyse der Ablehnungsgründe zu entscheiden, ob, wann und in welchem Umfang er eine nächste Vorlage ausarbeiten lassen will.

Schlussbemerkungen

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten die Annahme der Totalrevision der Siedlungsentwässerungsverordnung 2026. Diese berücksichtigt den heute aktuellen Stand einer modernen und funktionierenden Siedlungsentwässerung. Nach der rechtsgültigen Zustimmung der Gemeindeversammlung zur Totalrevision der Siedlungsentwässerungsverordnung 2026 hat der Gemeinderat über die Einführung der Ausführungsbestimmungen zur Siedlungsentwässerungsverordnung sowie die Totalrevision des Gebührenreglements der Siedlungsentwässerung der politischen Gemeinde Hüttikon mit separatem Beschluss zu entscheiden. Vorgesehen ist, die Siedlungsentwässerungsverordnung 2026 per 1. Januar 2027 in Kraft zu setzen.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Der Rechnungsprüfungskommission wurde das Geschäft zur Kenntnisnahme zugestellt. Da in der Siedlungsentwässerungsverordnung primär Grundsätze definiert werden und es sich um keinen Beschluss mit finanzieller Tragweite handelt, braucht es kein Abschied der Rechnungsprüfungskommission.

Die Siedlungsentwässerungsverordnung ist eine separate Beilage zum Beleuchtenden Bericht.

Antrag

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Die vorgelegte Totalrevision der Siedlungsentwässerungsverordnung der politischen Gemeinde Hüttikon wird genehmigt.

3. Wasserversorgung Hüttikon, Totalrevision Wasserversorgungsverordnung (WVVO)

Ausgangslage

Die Verordnung über die Wasserversorgung und das Gebührenreglement der Gemeinde Hüttikon bedürfen aufgrund diverser Neuerungen einer generellen Überarbeitung. Sie entsprechen nicht mehr den Erfordernissen, welche der Betrieb der Werke aber auch die Verwaltung an eine entsprechende Verordnung stellen.

Im Gegensatz zur Siedlungsentwässerungsverordnung muss die Wasserversorgungsverordnung (WVVO) nicht vom Kanton genehmigt werden. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft des Kantons Zürich (AWEL) bietet entsprechend weder eine Musterverordnung an, noch prüft es Wasserversorgungsverordnungen. Der Fachverband für Wasser, Gas und Wärme (SVGW) bietet keine Vorprüfung aber eine Empfehlung für eine Musterverordnung an.

Als Basis für die Revision wurde deshalb die aktuelle Empfehlung des Fachverbands für Wasser, Gas und Wärme für eine Musterwasserversorgungsverordnung beigezogen.

Die Wasserversorgungsverordnung regelt die Planung, den Bau, den Betrieb und den Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen, die Finanzierung der Wasserversorgung und die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons keine andere Regelung enthalten.

Die Regelungen über Anlagen im Eigentum von Gruppenwasserversorgungen sind den entsprechenden Verträgen zu entnehmen. Ebenso ist das Bewässerungssystem Furttal, welches Limmatwasser zu Bewässerungszwecken verteilt, nicht Teil dieser Verordnung.

Die Grundregeln für den Bezug von Wasseranschlussgebühren sind in der Wasserversorgungsverordnung festgehalten. Der Gemeinderat ist zuständig, die Gebührenfestsetzungen in einem separaten Gebührenreglement Wasserversorgung der politischen Gemeinde Hüttikon (WVGR) festzulegen.

Da die Wasserversorgungsverordnungen der Gemeinden Dänikon und Otelfingen auch einer Revision bedürfen, wurde eine Arbeitsgruppe mit den Ressortvorständen und den GemeindeschreiberInnen gebildet. Für die fachliche Begleitung und Beratung wurde das Ingenieurbüro Gujer AG, Rümlang, beigezogen. Dieses hat den Auftrag in einem eingeladenen Submissionsverfahren erhalten. Durch diese Zusammenarbeit konnten Synergien für das Erarbeiten der neuen Wasserversorgungsverordnung genutzt werden. Zudem werden bei einer Annahme der neuen Verordnungen in den Nachbargemeinden Dänikon und Otelfingen bis auf die effektive Gebührenhöhe fast deckungsgleiche Regelungen gelten.

Revision der Wasserversorgungsverordnung

Die wesentlichsten Anpassungen in der Wasserversorgungsverordnung

Im Vergleich zur bestehenden Verordnung über die Wasserversorgung vom 09.06.2005 wurde die Wasserversorgungsverordnung 2026 neu strukturiert und bezüglich Aufbau und Inhalt der Empfehlung einer Musterverordnung des Schweizerischen Fachverbands Wasser, Gas, Wärme angepasst. Neben den Anpassungen bei den Anschlussgebühren, welche nachfolgend beschrieben werden, wurden die folgenden Änderungen aufgenommen:

- Einführung von Löschgebühren
- Betragsmässige Definition der Anschlussgebühren in der Verordnung
- Teuerungsklausel für die Anschlussgebühren

- Pflicht nach Konzept für die Trinkwasserversorgung in Mangellagen (TWM), entspricht Stand der Technik
- Pflicht nach Qualitätssicherungssystem (QS System), entspricht Stand der Technik
- Fernablesung soll möglich sein
- Entschädigungsloses Dulden von Hydranten auf Privatland
- Neu sind die Anlageteile der Hausanschlussleitung ab dem T-Stück, unabhängig der Lage der Leitung, im Eigentum des Grundeigentümers der angeschlossenen Liegenschaft
- Hinweis, dass Wasserleitungen nicht zur Erdung dienen dürfen
- Pflicht von Systemtrennern der Wasserversorgung die jährlichen Unterhaltsprotokolle abzugeben
- Meldepflicht für Grauwasseranlagen
- Definition des Umfangs von Anschlussgesuchen
- Anpassung der Definition der Eigentumsverhältnisse; die Kostentragung (alles durch Anschliessenden zu tragen) ist unverändert
- Neue Einsprachewege entsprechend geltendem Gesetz

Die wesentlichsten Anpassungen bei den Gebühren

Die Erhebung von Anschluss- sowie Benutzungsgebühren (Grund- und Verbrauchsgebühren) wird beibehalten.

Bisher basierte die Anschlussgebühr auf dem Zeitwert der angeschlossenen Bauten (Gebäudeversicherungswert). Da dieser Wert in absehbarer Zeit den Gemeinden nicht mehr zur Verfügung stehen wird, soll neu der Belastungswert (Loading Unit/LU), entspricht einem Durchfluss von 0,1 l pro Sekunde) gemäss den Leitsätzen des SVGW und der umbaute Raum (uR) nach SIA 416 als Basis dienen. Die Regelungen der Anschlussgebühren werden in Art. 65 der Wasserversorgungsverordnung festgelegt.

Die Systemänderung führt in der Gesamtsumme der jährlich zu erwartenden Anschlussgebühren nicht zu einer Erhöhung des Gebührenertrags.

Die Benutzungsgebühren setzen sich weiterhin aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr zusammen. Neu bemisst sich die Grundgebühr nur noch nach der Zählergrösse. Bisher wurde eine Grundgebühr pro Wohnung und eine Zählermiete verrechnet. Die Ansätze der Benutzungsgebühren werden im Gebührenreglement Wasserversorgung durch den Gemeinderat festgelegt.

Zuständigkeit

Die Gemeindeversammlung ist gestützt auf Artikel 13 Ziff. 5 der Gemeindeordnung für den Erlass und die Änderung der Wasserversorgungsverordnung zuständig.

Folgen bei Ablehnung der Vorlage

Wird die Totalrevision der Wasserversorgungsverordnung abgelehnt, so gilt das bisherige Recht weiterhin. Auch werden die Gebühren nach dem bisherigen Modell erhoben. Da der bisherige Erlass mehrere veraltete Bestimmungen enthält, hat der Gemeinderat nach Analyse der Ablehnungsgründe zu entscheiden ob, wann und in welchem Umfang er eine nächste Vorlage ausarbeiten lassen will.

Schlussbemerkungen

Die von der Gemeindeversammlung zu genehmigende Totalrevision der Wasserversorgungsverordnung hält die folgende Empfehlung des Preisüberwachers ein: «Für die Bemessung der Anschlussgebühren sind die neuen Werte so festzulegen, dass die Abweichung (gegen unten und oben) von den heute gültigen Tarifen für die Mehrheit der Gebäudearten unter 20 % bleibt.

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten die Annahme der Totalrevision der Wasserversorgungsverordnung 2026. Diese berücksichtigt den heute aktuellen Stand einer modernen und funktionierenden Wasserversorgung. Nach der rechtsgültigen Zustimmung der Gemeindeversammlung zur Totalrevision der Wasserversorgungsverordnung 2026 hat der Gemeinderat über die Totalrevision des Gebührenreglements Wasserversorgung der politischen Gemeinde Hüttikon mit separatem Beschluss zu entscheiden. Vorgesehen ist, die Wasserversorgungsverordnung 2026 per 01.01.2027 in Kraft zu setzen.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Der Rechnungsprüfungskommission wurde das Geschäft zur Kenntnisnahme zugestellt. Da in der Wasserverordnung primär Grundsätze definiert werden und es sich um keinen Beschluss mit finanzieller Tragweite handelt, braucht es kein Abschied der Rechnungsprüfungskommission.

Die Wasserverordnung ist eine separate Beilage zum Beleuchtenden Bericht.

Antrag

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Die Totalrevision der Wasserversorgungsverordnung der politischen Gemeinde Hüttikon wird genehmigt.

4. Anfragen gemäss §17 des Gemeindegesetzes

Das letzte Geschäft der Gemeindeversammlung behandelt Anfragen gemäss § 17 des Gemeindegesetzes.

§ 17 GG lautet:

Die Stimmberechtigten können über Angelegenheiten der Gemeinde von allgemeinem Interesse Anfragen einreichen und deren Beantwortung in der Gemeindeversammlung verlangen. Sie richten die Anfrage schriftlich an den Gemeindevorstand.

Die Anfragen sind **spätestens zehn Arbeitstage** vor der Gemeindeversammlung dem Gemeinderat schriftlich einzureichen. Diese werden vom Gemeinderat spätestens einen Tag vor der Versammlung schriftlich beantwortet.

In der Versammlung werden die Anfrage und Antwort bekannt gegeben. Die anfragende Person kann zur Antwort Stellung nehmen. Die Versammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.

Rechtsmittel

Gegen Beschlüsse kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Dielsdorf

- wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit § 21a Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG))
- und im Übrigen wegen Rechtsverletzungen, unrichtiger oder ungenügender Feststellung des Sachverhaltes sowie Unangemessenheit der angefochtenen Anordnung innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 in Verbindung mit § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 Abs. 1 Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG)).

Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

Rekursentscheide des Bezirksrats sind u. U. kostenpflichtig. Die Kosten des Rekursverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.

Hüttikon, 19. Mai 2026

Gemeinderat Hüttikon

Beatrice Derrer
Gemeindepräsidentin

Claudia Santos
Gemeindeschreiberin

Erfolgsrechnung

Gestufter Erfolgsausweis		Rechnung 2025	Budget 2025	Rechnung 2024
30	Personalaufwand	717'152.10	706'800.00	706'169.85
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	1'025'826.33	1'071'600.00	910'955.48
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	221'193.30	177'300.00	110'355.65
35	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	7'160.73	4'100.00	0.00
36	Transferaufwand	2'486'142.38	2'362'800.00	2'281'106.18
37	Durchlaufende Beiträge	20'000.00	0.00	0.00
38	Ausserordentlicher Aufwand	200'000.00	200'000.00	0.00
	<i>Total betrieblicher Aufwand</i>	<i>4'677'474.84</i>	<i>4'522'600.00</i>	<i>4'008'587.16</i>
40	Fiskalertrag	1'905'628.41	1'893'800.00	2'115'810.93
41	Regalien und Konzessionen	0.00	0.00	0.00
42	Entgelte	428'952.00	346'600.00	378'145.13
43	Verschiedene Erträge	10.39	0.00	5.36
45	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	195'000.94	180'900.00	135'423.95
46	Transferertrag	2'152'488.82	2'087'300.00	1'874'136.59
47	Durchlaufende Beiträge	20'000.00	0.00	0.00
	<i>Total betrieblicher Ertrag</i>	<i>4'702'080.56</i>	<i>4'508'600.00</i>	<i>4'503'521.96</i>
	Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	24'605.72	-14'000.00	494'934.80
34	Finanzaufwand	8'605.13	3'800.00	5'650.15
44	Finanzertrag	88'887.49	53'800.00	46'186.23
	Ergebnis aus Finanzierung	80'282.36	50'000.00	40'536.08
Operatives Ergebnis		104'888.08	36'000.00	535'470.88
38	Ausserordentlicher Aufwand	0.00	0.00	0.00
48	Ausserordentlicher Ertrag	0.00	0.00	0.00
Ausserordentliches Ergebnis		0.00	0.00	0.00
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung		104'888.08	36'000.00	535'470.88
	Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)			
39	Interne Verrechnungen: Aufwand	210'589.11	219'800.00	186'691.16
49	Interne Verrechnungen: Ertrag	210'589.11	219'800.00	186'691.16
	Total Aufwand	4'896'669.08	4'746'200.00	4'200'928.47
	Total Ertrag	5'001'557.16	4'782'200.00	4'736'399.35

Erfolgsrechnung

Hauptaufgabenbereiche (Funktionale Gliederung)		Rechnung 2025		Budget 2025		Rechnung 2024	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0	Allgemeine Verwaltung	1'354'311.91	535'542.39	1'301'400.00	405'900.00	1'178'640.36	380'293.74
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	272'840.41	48'649.38	272'400.00	15'400.00	263'013.54	51'545.73
2	Bildung	0.00	0.00	1'100.00	0.00	0.00	0.00
3	Kultur, Sport und Freizeit	38'285.63	0.00	27'500.00	0.00	27'018.91	0.00
4	Gesundheit	399'685.60	2'428.00	371'500.00	0.00	423'450.50	2'940.00
5	Soziale Sicherheit	791'655.29	346'747.93	730'200.00	307'000.00	781'651.13	366'201.47
6	Verkehr und Nachrichtenübermittlung	274'224.86	64'053.29	250'200.00	66'600.00	238'464.63	70'649.52
7	Umweltschutz und Raumordnung	501'028.05	469'601.81	521'800.00	463'100.00	433'649.61	393'428.16
8	Volkswirtschaft	20'876.70	114'540.15	22'100.00	117'500.00	22'179.90	116'754.65
9	Finanzen und Steuern	1'243'760.63	3'419'994.21	1'248'000.00	3'406'700.00	832'859.89	3'354'586.08
Total Aufwand / Ertrag		4'896'669.08	5'001'557.16	4'746'200.00	4'782'200.00	4'200'928.47	4'736'399.35
Ertragsüberschuss / Aufwandüberschuss		104'888.08		36'000.00		535'470.88	
Total		5'001'557.16	5'001'557.16	4'782'200.00	4'782'200.00	4'736'399.35	4'736'399.35

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Investitionsrechnung VV, Sachgruppen		Rechnung 2025	Budget 2025	Rechnung 2024
50	Sachanlagen	1'005'621.68	1'120'000.00	933'993.51
51	Investitionen auf Rechnung Dritter	0.00	0.00	0.00
52	Immaterielle Anlagen	14'068.95	0.00	14'347.77
54	Darlehen	0.00	0.00	0.00
55	Beteiligungen und Grundkapitalien	0.00	0.00	0.00
56	Eigene Investitionsbeiträge	0.00	0.00	0.00
57	Durchlaufende Investitionsbeiträge	0.00	0.00	0.00
Total Investitionsausgaben		1'019'690.63	1'120'000.00	948'341.28
60	Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0.00	0.00	0.00
61	Rückerstattungen	0.00	0.00	0.00
62	Übertragung von immateriellen Anlagen in das Finanzvermögen	0.00	0.00	0.00
63	Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0.00	150'000.00	75'000.00
64	Rückzahlung von Darlehen	0.00	0.00	0.00
65	Übertragung von Beteiligungen in der Finanzvermögen	0.00	0.00	0.00
66	Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0.00	0.00	0.00
67	Durchlaufende Investitionsbeiträge	0.00	0.00	0.00
Total Investitionseinnahmen		0.00	150'000.00	75'000.00
Investitionen Verwaltungsvermögen				
Total Investitionsausgaben		1'019'690.63	1'120'000.00	948'341.28
Total Investitionseinnahmen		0.00	150'000.00	75'000.00
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen Nettoinvestitionen (-) / Einnahmenüberschuss (+)		-1'019'690.63	-970'000.00	-873'341.28

Investitionsrechnung Finanzvermögen

Investitionsrechnung FV, Sachgruppen		Rechnung 2025	Budget 2025	Rechnung 2024
70	Investitionen in Sachanlagen	0.00	200'000.00	1'873'750.00
72	Erwerbs- und Verkaufsnebenkosten von Sachanlagen	0.00	0.00	1'954.60
75	Übertragung von Sachanlagen aus dem Verwaltungsvermögen	0.00	0.00	0.00
77	Übertragung von realisierten Gewinnen aus Sachanlagen in die Erfolgsrechnung	0.00	0.00	0.00
Total Ausgaben		0.00	200'000.00	1'875'704.60
80	Verkauf von Sachanlagen	0.00	0.00	0.00
82	Beiträge Dritter für Sachanlagen	0.00	0.00	0.00
85	Übertragung von Sachanlagen ins Verwaltungsvermögen	0.00	0.00	0.00
87	Übertragung von realisierten Verlusten aus Sachanlagen in die Erfolgsrechnung	0.00	0.00	0.00
89	Übertragung von Sachanlagen ins Finanzvermögen	0.00	0.00	0.00
Total Einnahmen		0.00	0.00	0.00
Investitionen Finanzvermögen				
Total Ausgaben		0.00	200'000.00	1'875'704.60
Total Einnahmen		0.00	0.00	0.00
Nettoinvestitionen Finanzvermögen	Ausgabenüberschuss (-) / Einnahmenüberschuss (+)	0.00	-200'000.00	-1'875'704.60

Bilanz

Aktiven		01.01.2025	31.12.2025
100	Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	3'510'118.59	2'284'472.09
101	Forderungen	823'596.12	1'073'744.88
102	Kurzfristige Finanzanlagen		
104	Aktive Rechnungsabgrenzungen	16'788.80	2'307.95
	Umlaufvermögen	4'350'503.51	3'360'524.92
107	Finanzanlagen	0.00	0.00
108	Sachanlagen FV	4'531'464.75	4'531'464.75
	Anlagevermögen Finanzvermögen*	4'531'464.75	4'531'464.75
Total Finanzvermögen		8'881'968.26	7'891'989.67
140	Sachanlagen VV	2'528'405.74	3'303'009.09
142	Immaterielle Anlagen	4'567.67	28'461.65
144	Darlehen	0.00	0.00
145	Beteiligungen, Grundkapitalien	124'588.05	124'588.05
146	Investitionsbeiträge	37'340.18	34'528.08
	Anlagevermögen Verwaltungsvermögen*	2'694'901.64	3'490'586.87
Total Verwaltungsvermögen		2'694'901.64	3'490'586.87
Total Aktiven		11'576'869.90	11'382'576.54
* Total Anlagevermögen		7'226'366.39	8'022'051.62

Bilanz

Passiven		01.01.2025	31.12.2025
200	Laufende Verbindlichkeiten	3'378'778.23	2'902'248.25
201	Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	0.00	0.00
204	Passive Rechnungsabgrenzungen	19'182.55	187'846.00
205	Kurzfristige Rückstellungen	3'474.70	0.00
	Kurzfristiges Fremdkapital	3'401'435.48	3'090'094.25
206	Langfristige Finanzverbindlichkeiten	1'360'000.00	1'360'000.00
208	Langfristige Rückstellungen	0.00	0.00
209	Verbindlichkeiten gegenüber Fonds im Fremdkapital	37'823.60	21'706.30
	Langfristiges Fremdkapital	1'397'823.60	1'381'706.30
	Total Fremdkapital	4'799'259.08	4'471'800.55
290	Spezialfinanzierungen im Eigenkapital	1'161'151.46	989'428.55
291	Fonds im Eigenkapital	0.00	0.00
292	Rücklagen der Globalbudgetbereiche	0.00	0.00
293	Vorfinanzierungen	0.00	0.00
	Zweckgebundenes Eigenkapital	1'161'151.46	989'428.55
294	Finanzpolitische Reserve	200'000.00	400'000.00
295	Aufwertungsreserve (Einführung HRM2)	0.00	0.00
296	Neubewertungsreserve Finanzvermögen	0.00	0.00
299	Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	5'416'459.36	5'521'347.44
	Zweckfreies Eigenkapital	5'616'459.36	5'921'347.44
	Total Eigenkapital	6'777'610.82	6'910'775.99
	Total Passiven	11'576'869.90	11'382'576.54

Geldflussrechnung

Geldflussrechnung - indirekte Methode		Rechnung 2025	Rechnung 2024
	Jahresergebnis Erfolgsrechnung: Ertragsüberschuss (+), Aufwandüberschuss (-)	104'888.08	535'470.88
+	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	224'005.40	113'167.77
+/-	Abnahme / Zunahme Forderungen	-223'351.25	72'053.27
+/-	Abnahme / Zunahme Aktive Rechnungsabgrenzungen	14'480.85	4'870.29
+/-	Abnahme / Zunahme Vorräte und angefangene Arbeiten	0	0.00
+/-	Wertberichtigungen / Wertaufholungen Darlehen u. Beteiligungen VV	0	0.00
+/-	Wertberichtigungen / Marktwertanpassungen auf Finanzanlagen (nicht realisiert)	0	0.00
+/-	Verluste / Gewinne auf Finanzanlagen (realisiert)	0	0.00
+/-	Wertberichtigungen / Wertaufholungen Sachanlagen FV (nicht realisiert)	0	0.00
+/-	Verluste / Gewinne auf Sachanlagen FV (realisiert)	0	0.00
-	Nicht liquiditätswirksame Erwerbs- und Verkaufsnebenkosten FV	0	0.00
+/-	Zunahme / Abnahme Laufende Verbindlichkeiten	-450'653.79	493'194.24
+/-	Zunahme / Abnahme Passive Rechnungsabgrenzungen	168'663.45	11'651.30
+/-	Bildung / Auflösung Rückstellungen der Erfolgsrechnung	-3'474.70	0.00
+/-	Einlagen / Entnahmen Fonds/Spezialfinanzierungen FK u. EK	-187'840.21	-135'423.95
+/-	Einlagen / Entnahmen Eigenkapital	200'000.00	0.00
-	Aktivierung Eigenleistungen	0	0.00
	Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit (Cashflow)	-153'282.17	1'094'983.80
-	Investitionsausgaben Verwaltungsvermögen	-1'019'690.63	-948'341.28
+	Investitionseinnahmen Verwaltungsvermögen	0.00	75'000.00
=	Saldo der Investitionsrechnung (Nettoinvestitionen)	-1'019'690.63	-873'341.28
-	Übertragungen Verwaltungs- ins Finanzvermögen	0.00	0.00
+	Übertragungen Finanz- ins Verwaltungsvermögen	0.00	0.00
+/-	Abnahme / Zunahme Aktive Rechnungsabgrenzungen IR	0.00	0.00
+/-	Zunahme / Abnahme Passive Rechnungsabgrenzungen IR	0.00	0.00
+/-	Bildung / Auflösung Rückstellungen der Investitionsrechnung	0.00	0.00
-	Entnahmen aus Fonds	0.00	0.00
+	Aktivierete Eigenleistungen	0.00	0.00
	Geldfluss aus Investitionstätigkeit ins Verwaltungsvermögen	-1'019'690.63	-873'341.28

		Rechnung	Rechnung
		2025	2024
Geldflussrechnung - indirekte Methode			
+/-	Abnahme / Zunahme Finanzanlagen FV und derivative Finanzinstrumente	0.00	0.00
+/-	Marktwertanpassungen / Wertberichtigungen auf Finanzanlagen (nicht realisiert)	0.00	0.00
+/-	Gewinne / Verluste auf Finanzanlagen (realisiert)	0.00	0.00
+/-	Abnahme / Zunahme Sachanlagen FV	0.00	-1'875'704.60
+/-	Wertaufholungen / Wertberichtigungen Sachanlagen FV (nicht realisiert)	0.00	0.00
+/-	Gewinne / Verluste auf Sachanlagen FV (realisiert)	0.00	0.00
+	Nicht liquiditätswirksame Erwerbs- und Verkaufsnebenkosten FV	0.00	0.00
+	Übertragungen Verwaltungs- ins Finanzvermögen	0.00	0.00
-	Übertragungen Finanz- ins Verwaltungsvermögen	0.00	0.00
Geldfluss aus Anlagentätigkeit ins Finanzvermögen		0.00	-1'875'704.60
Geldfluss aus Investitions- und Anlagentätigkeit		-1'019'690.63	-2'749'045.88
+/-	Zunahme / Abnahme Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	0.00	0.00
+/-	Zunahme / Abnahme Langfristige Finanzverbindlichkeiten	0.00	0.00
+/-	Abnahme / Zunahme Kontokorrente mit Dritten (Kontokorrentguthaben)	-26'797.51	-537.15
+/-	Zunahme / Abnahme Kontokorrente mit Dritten (Kontokorrentschulden)	-25'876.19	38'693.45
Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit		-52'673.70	38'156.30
Veränderung Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen		-1'225'646.50	-1'615'905.78
Stand Flüssige Mittel per 1.1.		3'510'118.59	5'126'024.37
Stand Flüssige Mittel per 31.12.		2'284'472.09	3'510'118.59
Zunahme (+) / Abnahme (-) Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen		-1'225'646.50	-1'615'905.78

Anhang

Haushaltsgleichgewicht

Zulässiger Aufwandüberschuss

Regel: Pro Jahr darf ein Aufwandüberschuss in der Höhe der budgetierten Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen zuzüglich 3% des Steuerertrags budgetiert werden (§ 92 Abs. 2 GG).

Ist das Finanzvermögen grösser als das Fremdkapital [Nettovermögen], darf von Abs. 2 abgewichen und bis zur Höhe der Differenz ein Aufwandüberschuss budgetiert werden (§ 92 Abs. 3 GG).

Falls Einlagen in die Vorfinanzierungen (§ 90 Abs. 3 GG) oder in die Reserve (§ 123 Abs. 2 GG) budgetiert werden, darf im Budget kein Aufwandüberschuss resultieren.

Die Regelung ist für die Jahresrechnung nicht relevant.

Kennzahlen

Regel: Zur Beurteilung der Veränderung des Eigenkapitals, der Zinsbelastung und der Investitionen werden folgende Kennzahlen ausgewiesen (§ 94 GG).

Eigenkapitalquote

Die Eigenkapitalquote gibt Auskunft über die Kapitalstruktur der Gemeinde. Sie zeigt, zu welchem Anteil die Aktiven selber finanziert sind.

Ein höheres Eigenkapital bedeutet mehr Handlungsspielraum der Gemeinde und eine bessere Bonität gegenüber den Kreditgebern.

Richtwerte
> 25 % genügend
< 25 % ungenügend

2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	∅
45%	47%	54%	55%	57%	57%					53%

Zinsbelastungsquote

Die Zinsbelastungsquote informiert über das Verhältnis der Zinsen zum laufenden Ertrag. Sie zeigt, wie gut die Gemeinde ihre

Verpflichtungen gegenüber den Kreditgebern erfüllen kann. Die Tragbarkeitsberechnung erfolgt zu einem durchschnittlichen Zinssatz von 5 %.

Richtwerte
< 5 % genügend
> 5 % ungenügend

2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	∅
0%	2%	2%	1%	1%	1%					1%

Investitionsanteil

Der Investitionsanteil zeigt das Ausmass der Investitionstätigkeit an. Er gibt an, welcher Anteil der gesamten Ausgaben einer Gemeinde für Investitionen in die Infrastruktur eingesetzt wird.

Richtwerte
> 10 % genügend
< 10 % ungenügend

2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	∅
5%	6%	2%	8%	20%	19%					10%

Erfolgsrechnung

Erläuterungen zur Erfolgsrechnung

0

Allgemeine Verwaltung

Der Nettoaufwand beträgt CHF 818'769.52 und liegt CHF 76'730.48 tiefer als im Budget 2025.

Konto	Rechnung 2025	Budget 2025	Differenz	
0120.3130.03	94'221.91	45'500.00	-48'721.91	Das Kostendach für das Hüttikerfest 2025 wurde erhöht, was zu einem Mehraufwand führt.
0220.3132.00	145'612.35	190'000.00	44'387.65	Es musste weniger Fachunterstützung des Gemeindeingenieurs beigezogen werden als budgetiert.
0290.3120.00	25'729.58	10'000.00	-15'729.58	Der Betrieb des Strohdachhauses wird neu durch die Gemeinde übernommen und vollständig in der Erfolgsrechnung integriert.
0290.3140.00	40'727.20	20'000.00	-20'727.20	Es mussten mehr Unterhaltsarbeiten durchgeführt werden.

1

Öffentliche Ordnung und Sicherheit

Der Nettoaufwand beträgt CHF 224'191.03 und liegt CHF 257'000.00 tiefer als im Budget 2025.

Konto	Rechnung 2025	Budget 2025	Differenz	
1500.3632.00	79'197.99	91'500.00	12'302.01	Die Aufwendungen für die Feuerwehr sind tiefer ausgefallen
1620.3140.00	16'117.30	0.00	-16'117.30	Die genehmigten Entnahmen aus dem Fond für Ersatzbeiträge vom Kanton Zürich (Amt für Militär und Zivilschutz) wurden vorgenommen und an die Eigentümer ausbezahlt.
1620.4501.00	16'117.30	0.00	16'117.30	

3

Kultur, Sport und Freizeit

Der Nettoaufwand beträgt CHF 38'285.63 und liegt CHF 10'185.63 höher als im Budget 2025.

Konto	Rechnung 2025	Budget 2025	Differenz	
3290.3635.00	18'202.29	6'000.00	-12'202.29	Ein Betrag von CHF 10'000.00 wurde für die Bewältigung der Naturkatastrophe in Blatten (VS) gespendet.

4

Gesundheit

Der Nettoaufwand beträgt CHF 397'257.60 und liegt CHF 25'757.60 höher als im Budget 2025. Grund dafür ist der Anstieg der privaten Spitex-Pflege.

Konto	Rechnung 2025	Budget 2025	Differenz	
4125.3635.00	-1'451.40	0.00	-1'451.40	Die Rückstellung für die MiGeL wurde aufgelöst.
4215.3635.00	45'222.25	18'000.00	27'222.25	Die Nachfrage nach privater Spitex ist stark gestiegen.

5

Soziale Sicherheit

Der Nettoaufwand beträgt CHF 444'907.36 und liegt CHF 21'707.36 höher als im Budget 2025. Der Mehraufwand ist durch hohe Nachzahlungen von Ergänzungsleistungen zur AHV entstanden.

Konto	Rechnung 2025	Budget 2025	Differenz	
5220.3637.20	56'710.00	13'200.00	-43'510.00	Es wurden Nachzahlungen der Ergänzungsleistungen zur IV ausbezahlt.
5320.3637.21	142'643.00	110'400.00	-32'243.00	Es wurden Nachzahlungen der Ergänzungsleistungen zur AHV ausbezahlt.
5450.3612.03	21'980.23	4'000.00	17'980.23	Es mussten mehr Beistandschaften errichtet werden.

7

Umweltschutz und Raumordnung

Der Nettoaufwand beträgt CHF 40'221.45 und liegt CHF 278.55 (-0.65%) tiefer als im Budget 2025.

- Wasserwerk: Betriebsergebnis - CHF 30'445.84, Spezialfinanzierung CHF 503'820.71
- Abwasserbeseitigung: Betriebsergebnis - CHF 148'437.80, Spezialfinanzierung CHF 431'198.09
- Abfallwirtschaft: Betriebsergebnis + CHF 7'160.73, Spezialfinanzierung CHF 54'409.75

Konto	Rechnung 2025	Budget 2025	Differenz	
7101.4240.00	126'232.69	110'000.00	16'232.69	Verrechnung von Bauwasser führt zu Mehreinnahmen.
7201.3143.00	84'935.45	45'000.00	-39'935.45	In den letzten Jahren wurde man von Rohrbrüchen und Unterhalt verschont. Im Jahr 2025 mussten vermehrt Unterhaltsarbeiten gemacht werden.

9

Finanzen und Steuern

Der Nettoertrag beträgt CHF 2'176'232.58 und liegt CHF 53'532.58 tiefer als im Budget 2025.

Konto	Rechnung 2025	Budget 2025	Differenz	
9101.4022.00	828'721.20	930'000.00	-101'278.80	<i>Es wurden weniger Grundstückgewinnsteuern eingenommen als budgetiert.</i>

Investitionsrechnung

Erläuterungen zu den Investitionsrechnungen

0

Allgemeine Verwaltung

Konto	Rechnung 2025	Budget 2025	Differenz	
0290.5040.01	8'746.75	0.00	-8'746.75	<i>Der Zaun um den Fussballplatz wurde erweitert.</i>
0290.5040.05	473'011.71	400'000.00	73'011.71	<i>Im östlichen Teil der Gemeinde wurde eine Asylunterkunft erstellt. Die Abrechnungs des Kredites erfolgt im Jahr 2026 an der Gemeindeversammlung.</i>

6

Verkehr und Nachrichtenübermittlung

Konto	Rechnung 2025	Budget 2025	Differenz	
6150.5030.01	270'841.65	475'000.00	204'158.35	<i>Die Sanierung der Chriesbaumstrasse ist im Gange und wird im Jahr 2026 fertiggestellt.</i>

7

Umweltschutz und Raumordnung

Konto	Rechnung 2025	Budget 2025	Differenz	
7201.5030.33	-20'000.00	0.00	20'000.00	<i>Es handelt sich um eine Umbuchung aus Vorjahren.</i>